

RBK am 5.11.2012 in Karlsruhe

Ausgewählte Rechtsprechung des EGMR im Zeitraum von Mai 2012 bis Oktober 2012 im Ausländer- und Asylrecht

1.

Madah u.a. / Bulgarien, Urteil vom 10.05.2012. Beschwerdenr.:45.237/08

Ausweisung eines iranischen Staatsbürgens wegen angeblicher Gefährdung der nationalen Sicherheit, ohne dem Betroffenen eine Anfechtung dieser auf geheimen Informationen beruhenden Einschätzung zu ermöglichen.

Bf. lebte seit 1992 (20 Jahre) legal in Bulgarien und seit 2005 (7 Jahre) mit seiner bulgarischen Lebensgefährtin, mit der einen gemeinsamen Sohn, geboren 2006 (6 Jahre), hatte.

Verletzung von Art. 8 und Art. 13 EMRK

2.

Labski / Slowakei, Urteil vom 15.05.2012. Beschwerdenr.: 33.809/08

Abschiebung des in Frankreich wegen Vorbereitung von terroristischen Handlungen verurteilten Bf. nach Algerien entgegen einer Empfehlung des EGMR .

Verletzung von Art. 3 , Art.13 und Art. 34 EGMR

3.

S.F. u.a. / Schweden ,Urteil vom, 15.05.2012. Beschwerdenr. 52077/10

Die Berichte über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Iran sprechen für sich allein nicht dafür, dass die Abschiebung eines Bf. in dieses Land immer eine Konventionsverletzung begründen würde.

*Die politischen und menschenrechtlichen Aktivitäten der Bf. **nach ihrer Flucht** sind für die Einschätzung der Gefahr im Fall ihrer Rückkehr in den Iran relevant.*

Verletzung von Art. 3 EMRK

4.

**Sabri Güne] / Türkei, Urteil vom 29.06.2012 , Grosse Kammer.
Beschwerdenr.:27.396/06**

Ablauf der Beschwerdefrist am Sonntag; EGMR berücksichtigte nicht Beschwerde, die am Montag einging.

5.

Samsonnikov / Estonia, Urteil vom 3.07.2012. Beschwerdenr.:52.178/10

Russischer Staatsangehöriger, geboren 1978 (34 Jahre) in Estland , ging auf eine russische Schule, wo er als Fremdsprache Estnisch hatte. Hatte nur russische Freunde. Auch seine Freundin war russischer Herkunft. Russland hat eine Grenze

zu Russland.

Er wurde seit seinem 19. Lebensjahr mehrfach strafrechtlich verurteilt wg. versuchtem Diebstahls, schwerem Rowdytums, Körperverletzung eines Polizisten, Drogenbesitz und -konsum und Schwarzfahren und zu insgesamt 5 Jahren Haft verurteilt. Keine Kinder. Hatte nie die estnische Staatsangehörigkeit beantragt, obwohl die Voraussetzungen vorlagen. Keine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und dreijähriges Einreiseverbot.

Keine Verletzung von Art. 8 (zwei von sieben Richtern haben abweichende Meinung)

5.

Singh u.a. / Belgien, Urteil vom 2.10.2012. Beschwerdenr.: 33210/11

Die Ablehnung von Dokumenten von Asylbewerbern ohne Überprüfung ihrer Authentizität verletzt ihre Menschenrechte.

Der Fall betraf eine Familie von Asylbewerbern, die den Sikh angehören und behaupten, einer Minderheit in Afghanistan anzugehören. Ihr Asylantrag wurde vom belgischen Behörden abgewiesen, die nicht glaubten, dass sie afghanische Staatsangehörige sein. Sie beschwerten sich insbesondere, dass ihre Abschiebung aus Belgien nach Moskau ein Risiko der Zurückweisung in

ihr Herkunftsland bedeutet, wo sie Misshandlungen zu befürchten hätten.

Das Gericht stellte fest, dass Kopien von Bescheinigungen aus dem Büro der Vereinten Nationen Hochkommissariat für Flüchtlinge in Delhi - Unterlagen zur Stützung ihres Falles - von den belgischen Behörden ohne ausreichende Untersuchung abgelehnt wurden.

Wichtigsten Fakten:

Die Kläger, Nam Singh, Meena Kaur und ihre drei Kinder Priyanka, Sonam und Rounak Singh, sind afghanische Staatsangehörige, die respektive 1970, 1980, 2003, 2005 und 2008 geboren wurden und sich in Sint-Gillis (Belgien) befinden. Die Bewerber kamen im März 2011 nach Belgien auf einem Flug von Moskau.

Sie erzählten den belgischen Behörden, dass sie afghanische Staatsangehörige, Mitglieder der Minderheit der Sikh, waren und dass sie 1992 aufgrund des Bürgerkriegs von Afghanistan nach Indien geflohen waren.

Verletzung von Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) und Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung)

6.

Buishvili /Tschechische Republik, Urteil vom 25.10.2012. Beschwerdenr.: 30241/11

Artur Buishvili ist georgischer Staatsangehöriger, 1975 geboren, und derzeit Asylbewerber in der Tschechischen Republik.

Er wurde aus den Niederlanden in die Tschechische Republik im Rahmen der Dublin II Procedure am 1. März 2011 zurückgeführt und beantragte Asyl. Ihm wurde die Einreise verweigert, und er blieb im Auffanglager am Flughafen Prag. Schließlich wurde ihm im Juni 2011 Eintritt gewährt, so dass er sich einer medizinischer Behandlung wegen seiner Hepatitis C unterziehen konnte. Unter Berufung insbesondere auf Artikel 5 § 4 (Recht auf Rechtmäßigkeit der Haft) des Übereinkommens klagte er, er habe keinen Zugang zum Gerichtsverfahren, in denen seine Freilassung angeordnet worden sein könnte.

Verletzung von Artikel 5 § 4

7.

Al-Tayyar Abdelhakim v. Ungarn, Urteil vom 23.10.2012. Beschwerdenr.: 13058/11

Hendrin Ali Said und Aras Ali Said v. Ungarn, Urteil vom 23.10.2012. Beschwerdenr.: 13457/11

Beide Fälle betrafen Beschwerden nach Artikel 5 § 1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) durch Asylsuchende, die sich gegenwärtig auf der Debrecen Reception Centre für Flüchtlinge (Ungarn) aufhalten. Sie beschwerten sich über die Rechtswidrigkeit ihrer Inhaftierung - ohne wirksame gerichtliche Überprüfung - bis zum Abschluss ihrer Asylanträge.

Der Kläger im ersten Fall, Alaa Al-Tayyar Abdelhakim, ist ein palästinensischer Staatsangehöriger und wurde 1985 geboren. Gestoppt von der ungarischen Grenzkontrollen an Záhony (Ungarn) im Juli 2010 wegen der Verwendung eines gefälschten Passes beantragte er Asyl und trug vor, dass er aus einem

Flüchtlingslager in Tripoli, Libanon, kam, wo er Sicherheitsprobleme hatte.

Die Kläger im zweiten Fall, Said Hendrin Ali und Aras Ali Said, sind irakische Staatsangehörige, die in den Jahren 1992 und 1989 geboren wurden. Sie verließen den Irak im August 2009 und betraten illegal Ungarn, wo sie einen ersten Asylantrag stellten, bevor sie mit Hilfe von Menschenhändlern illegal in die Niederlande reisten.

Aus den Niederlanden wurden sie dann im September 2010 gemäß dem Dublin II Verfahren zurück nach Ungarn überführt.

Sie beantragten Asyl, weil sie im Irak wegen ihres Vaters, der in Saddam Husseins Armee gedient hatte, und aufgrund ihrer kurdischer Volkszugehörigkeit verfolgt wurden.

Verletzung von Artikel 5 § 1